

**Satzung über
Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes und der §§ 17 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen am 05.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- 2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zuläßt.

**§ 3
Erlaubnisanträge**

- 1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde vor Inanspruchnahme der Straße schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 4
Sondernutzungsgebühren**

- 1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage zur

Satzung) erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, die unerlaubt ausgeübt werden oder nicht erlaubnispflichtig sind.

2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats- oder in Tagesbeträgen festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zu errechnen.

3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

4) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

5) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.

6) Die Gebühr bemißt sich innerhalb eines Gebührenrahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Bei der Gebührenberechnung sind Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

7) Gebühren bis zu 10,00 DM im Einzelfall werden nicht erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 5

Gebührensschuldner

1) Gebührenschuldner ist

- a) wer die Sondernutzung beantragt,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet,
- d) wer die Sondernutzung ausübt.

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung

wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei unbefugter Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Nutzung.

2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Haushaltsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 5 % zu verzinsen.

§ 7

Gebührenerstattung

1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8

Sonstige Nutzung

Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, gilt § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg bzw. § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes.

§ 9

Geltung sonstiger Vorschriften

1) Soweit gesetzliche Vorschriften und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren nach Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberteuringen erhoben.

§ 10 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an, Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.